

Fallbeispiel 1

Ein kleines Unternehmen in der Kosmetikbranche kontaktiert das WienerIntegrationsNetzwerk, um Informationen zu Fördermöglichkeiten im Falle einer Beschäftigung von Frau F. zu erhalten, die derzeit ein Arbeitstraining im Unternehmen absolviert und einen Grad der Behinderung von 50% aufgrund einer Skoliose-Erkrankung hat.

Bei einem ersten Betriebsbesuch lernt die Arbeitsassistentin Frau F. und ihre Vorgesetzten kennen und trifft dabei auf überaus engagierte und verständnisvolle Geschäftsführerinnen, die sich von Frau F.s Arbeitsleistung sowie ihrer freundlichen Art, mit KundInnen und Kolleginnen zu kommunizieren, begeistert zeigen. Als problematisch beschreiben die Geschäftsführerinnen die Tatsache, dass Frau F. aufgrund ihrer Erkrankung nicht die volle Leistung bringen kann und es sich der Betrieb wegen der äußerst knappen Finanzlage eigentlich nicht leisten kann, die Klientin nach Absolvierung des Arbeitstrainings fix anzustellen. Ein persönliches Gespräch mit Frau F. ergibt, dass es auch ihr sehr gut im Betrieb gefällt, ihr die Tätigkeiten Freude bereiten und sie sehr gerne im Betrieb verbleiben möchte. Die junge Frau erzählt der Arbeitsassistentin, dass sie schon seit jeher an Skoliose leidet und deshalb bereits operiert werden musste. Diese Erkrankung beeinträchtigt Frau F. in der Arbeit insofern, als dass sie immer wieder Pausen machen und sich auch ab und zu hinlegen muss, um ihren Rücken zu entlasten. Auch die Arbeitsgeräte müssten orthopädisch an ihre Bedürfnisse angepasst werden, um Schmerzen oder einer Verschlimmerung der Erkrankung vorzubeugen. Die Übernahme in ein reguläres Dienstverhältnis von Frau F. im Betrieb ist demnach einerseits aufgrund ihrer Skoliose-Erkrankung und ihren damit verbundenen besonderen Bedürfnissen und andererseits aufgrund der knappen Finanzlage des Betriebs gefährdet.

Die Arbeitsassistentin setzt sich mit der Arbeitsmarktservice-Beraterin der Klientin in Verbindung, um Fördermöglichkeiten abzuklären. Frau F. ist laut ihrer Beraterin förderbar und so kann rasch eine einjährige Förderung für den Betrieb organisiert werden.

Zeitgleich kann die Arbeitsassistentin bei der Pensionsversicherungsanstalt bewirken, dass Frau F.s gesundheitliche Einschränkungen und die entsprechenden Auswirkungen auf die beruflichen Tätigkeiten von einem zuständigen Sachverständigen begutachtet werden. Diese Begutachtung ergibt, dass die Klientin einen orthopädischen und an ihre Wirbelsäulenerkrankung angepassten Arbeitsstuhl benötigt, welcher ihr von der Pensionsversicherungsanstalt finanziert wird.

Aufgrund der Unterstützung von Arbeitsmarktservice und Pensionsversicherungsanstalt kann somit sichergestellt werden, dass die Klientin - nun im Rahmen eines Dienstverhältnisses - im Betrieb verbleiben kann und über orthopädisch-adäquate Arbeitsmittel verfügt.

Doch hier endet die Zusammenarbeit der Arbeitsassistentin mit Frau F. und dem Unternehmen noch nicht: Um eine stabile und nachhaltige Integration von Frau F. in den Kosmetikbetrieb zu garantieren, muss im nächsten Jahr um eine Folgeförderung beim Sozialministeriumservice angesucht werden, die den Betrieb längerfristig unterstützen und so Einschränkungen und Leistungsminderungen der Klientin aufwiegen kann. Auch dies wird von der Arbeitsassistentin begleitet.